Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und

Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du

génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik =

Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 65 (1967)

Heft: 11

Artikel: Neue Erlasse des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-221543

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neue Erlasse

des

Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes

Datiert vom 30. Juni 1967, sind kürzlich folgende Erlasse herausgekommen:

- Weisungen über die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen
- Reglement für die Erteilung der Vermessungstechniker-Fachausweise
- Reglement für die Erteilung der Bewilligung an Geometer-Techniker
 HTL zur Tätigkeit in der Grundbuchvermessung

Damit liegen neue, mit dem Erscheinen der Geometer-Techniker HTL notwendig gewordene Personalordnungen im Vermessungswesen vor. Die «Weisungen betreffend die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen vom 22. März 1946» sind außer Kraft gesetzt.

Nach den neuen Weisungen werden die Fachleute der Grundbuchvermessung nunmehr in vier Gruppen mit klar abgegrenzten Kompetenzen eingeteilt:

- Patentierter Ingenieur-Geometer
- Geometer-Techniker HTL
- Vermessungstechniker mit Fachausweis
- Vermessungszeichner

Die seit längerer Zeit hängigen Postulate der Konferenz der eidgenössischen und kantonalen Vermessungsaufsichtsbeamten, die Wünsche des Schweizerischen Vereins für Vermessungswesen und Kulturtechnik, der Gruppe der Freierwerbenden des SVVK und des Verbandes schweizerischer Vermessungstechniker sind, im Rahmen des Verantwortbaren, durch eine weitgehende Liberalisierung des Personaleinsatzes und Erweiterung der Kompetenzen der Techniker verwirklicht worden. Die neuen Erlasse wurden im Entwurf den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet und in Zusammenarbeit mit der Konferenz der Vermessungsaufsichtsbeamten ausgearbeitet. Alle Interessierten, mit Ausnahme des Verbandes schweizerischer Vermessungstechniker, haben zugestimmt. Dieser Verband hatte die Aufhebung der Personalstufe des Vermessungstechnikers mit Fachausweis postuliert. Dem Wunsche konnte aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden: Einmal haben die Vermessungstechniker mit Fachausweis, deren Zahl seit 1946 auf rund 400 angewachsen ist, mit dem Erwerb des Fachausweises nach den Vorschriften des Bundes Rechtsansprüche erworben, auf deren Schutz sie Anspruch haben. Dieser Schutz kann nur mit der Aufrechterhaltung der Bestimmungen gewährt werden, die dem Vermessungstechniker mit Fachausweis die Berechtigung zur Ausführung bestimmter qualifizierter Arbeiten geben, über deren Beherrschung er sich in der Fachprüfung ausgewiesen hat. Zum andern liefert diese Berufsstufe jährlich gegen 60 neue Fachleute, während die zwei Techniken vorläufig erst um die 30 Leute bereitstellen und damit niemals den Personalbedarf zu decken vermögen. Schließlich wurde aus vorwiegend landwirtschaftlichen Kantonen von seiten der Aufsichtsorgane und der Unternehmerschaft der dringende Wunsch unterbreitet, diese Technikerstufe, die besonders gut in die Strukturkleiner Büros paßt, beizubehalten. Sie bietet besonders den sozial schwächeren Bevölkerungsschichten eine willkommene Aufstiegsmöglichkeit zu gehobener Berufsausübung und ist gerade deswegen eine ergiebige Personalquelle.

Das neue Reglement für die Erteilung der Fachausweise, das früher mit den Weisungen in einem Erlaß vereinigt war, wurde aus Gründen der Systematik und aus praktischen Überlegungen getrennt. Durch Neugruppierung und Zusammenfassung nach Arbeitsgebieten der Grundbuchvermessung konnte es übersichtlicher und kürzer gehalten werden. Es werden nur noch 5 Fachausweise erteilt, die folgende Arbeitsgebiete betreffen:

- I. Parzellarvermessung, umfassend die früheren Fachgebiete 1 (Vermarkung, Polygonierung und Detailaufnahme) und 2 (Flächenberechnung, Register und Tabellen).
- II. Nachführung der Parzellarvermessung, unverändert wie bisher Fachgebiet 7.
- III. Übersichtsplan (Erstellung und Nachführung). Hier sind die bisherigen Fachgebiete 3 (Topographische Aufnahmen mit dem Meßtisch) und 6 (Topographische Arbeiten im Anschluß an photogrammetrische Auswertungen) zusammengefaßt und mit der Nachführung des Übersichtsplanes ergänzt.
- IV. Trigonometrisch-tachymetrische Arbeiten, wie bisher Fachgebiet 4 und erweitert auf trigonometrische Arbeiten für die Nachführung der Triangulation IV. Ordnung.
- V. Photogrammetrische Arbeiten, wie bisher Fachgebiet 5, zudem erweitert mit Flugbildplanung, Paßpunktwahl, Bildidentifizierung.

Die Umschreibung des Prüfungsstoffes ist gleichzeitig verbindlich für die Befugnisse des Fachausweisinhabers im entsprechenden Fachgebiet.

Die Dauer der allgemeinen Vermessungspraxis nach Lehrabschluß beträgt neu 4 Jahre. Dafür werden für die Fachgebiete I, III, IV und V je zwei Jahre qualifizierter Fachpraxis verlangt. In Fachgebiet II ist die Fachpraxis wie bisher auf ein Jahr festgesetzt.

Reglement für die Erteilung der Bewilligung an Geometer-Techniker HTL zur Tätigkeit in der Grundbuchvermessung. Sowohl das eidgenössische Patent für Ingenieur-Geometer wie auch der Fachausweis für Vermessungstechniker können entzogen werden (Prüfungsreglement vom

5. Juli 1963, Art. 33; Reglement für Fachausweise vom 30. Juni 1967, Art. 16). Da beim Geometer-Techniker HTL die gleichen Aufhebungsgründe entstehen können wie bei den erwähnten Personalgruppen, ist auch für diesen eine entsprechende Ordnung nötig. Mit der Bewilligung zur Tätigkeit in der Grundbuchvermessung, die gegebenenfalls entzogen werden kann, ohne daß davon die Berufausübung außerhalb der amtlichen Grundbuchvermessung berührt wird, ist diese Ordnung hergestellt. Die Techniken haben ihr zugestimmt. Sie melden nach Abschluß der Prüfungen die neu diplomierten Geometer-Techniker HTL der Vermessungsdirektion, welche diesen eine Bewilligungsurkunde ausstellt.

Mit diesen Erlassen sind die Voraussetzungen für die Einhaltung einer sauberen Ordnung geschaffen. Es darf erwartet werden, daß sich die Beteiligten positiv dazu einstellen, auch wenn ihre Begehren nicht in vollem Umfange verwirklicht werden konnten. Die erlassende Behörde richtete ihr Augenmerk vor allen Dingen auf die Bedürfnisse der Grundbuchvermessung und hielt sich an den wohl richtigen Grundsatz, daß sie ihre Entscheide im Blick auf das Gemeinwohl zu treffen hat.

Bern, im Juli 1967

Der Vermessungsdirektor

Anhang: Wortlaut der Erlasse

PS. Diese Erlasse können beim Druckschriftenbüro der Bundeskanzlei bezogen werden.

Weisungen

über die Verwendung des Personals bei Grundbuchvermessungen

(vom 30. Juni 1967)

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement,

gestützt auf Artikel 950 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und die Artikel 4 und 7 der Verordnung vom 5. Januar 1934¹ über die Grundbuchvermessungen,

verfügt:

I. Übernahme und Leitung von Grundbuchvermessungen

Art. 1

Grundbuchvermessungen (Triangulation IV. Ordnung, Parzellarvermessung, inklusive Übersichtsplan und deren Nachführung) dürfen nur an Inhaber des eidgenössischen Patentes für Ingenieur-Geometer vergeben werden. Der Unternehmer hat die Vermessungen persönlich zu leiten beziehungsweise durchzuführen oder diese Funktionen einem angestellten, patentierten Ingenieur-Geometer zu übertragen.

¹ BS 2, 560.